

# **Erdbebeningenieurwesen für Bestandsbauwerke e.V.**

## **Satzung**

*Um die Lesefreundlichkeit zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern ausschließlich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gewählte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.*

## **§1**

### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Erdbebeningenieurwesen für Bestandsbauwerke. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

## **§2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Erdbebeningenieurwesens. Dabei geht es insbesondere um die Erhaltung und Pflege der Bestandsbauwerke unter besonderer Berücksichtigung von angemessenen Lastansätzen und statischen Nachweisen für die Beanspruchung im Lastfall Erdbeben.
3. Zur Erfüllung dieses Zwecks führt der Verein insbesondere folgende Aufgaben durch:
  - Information von Öffentlichkeit und Entscheidungsträgern im industriellen, kommunalen und privaten Bereich, insbesondere durch Publikationen, Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, z. B. Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Messen,
  - Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Untersuchungen und Forschungsaufgaben. Hierbei handelt es sich nicht um Auftragsforschung für gewerbliche Unternehmen,
  - Einrichtung und Betrieb eines Dokumentations- und Beratungszentrums,
  - Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeiträge oder Sachleistungen.

## **§5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

## **§6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch den Tod bei natürlichen Personen,
  - durch Auflösung der juristischen Person,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Dem Ausgeschiedenen stehen keinerlei Rechte aus dem Vereinsvermögen zu.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Als wichtiger Grund gilt der Rückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag.

## **§7**

### **Beiträge und Spenden**

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge), durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt Mindestbeträge fest. Diese sind unterschiedlich, je nach dem es sich um
  - Einzelpersonen
  - Büros / Firmen
  - Organisationenhandelt.
3. Zweckgebundene Spenden und Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn die damit verfolgten Ziele mit dem Vereinszweck (§ 2) übereinstimmen.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Geschäftsführer,
- der Beirat.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - für die Entlastung des Vorstandes,
  - für die Satzungsänderungen,
  - für die Auflösung des Vereins,
  - für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
7. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimm-berechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören darf. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von §26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand legt die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit des Geschäftsführers.
6. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.
8. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Reisekosten und Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.

## **§11**

### **Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß §30 BGB.
2. Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.
3. Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er konzipiert die Projekte und Veranstaltungen im Einzelnen und unterbreitet sie dem Vorstand.

## **§12**

### **Beirat**

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung und etwaige Abberufung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden.
3. Der Beirat tritt auf Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vorstand und der Geschäftsführer haben das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat, zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator. Wenn dieser die Liquidation nicht selbst durchführen will, bestellt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen anderen Liquidator.

Karlsruhe, 12.06.2021